

Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Es ist Aufgabe der Schule, die Eltern und die volljährigen Schüler im Abstand von etwa zwei Jahren über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 1978 (KMBI I S. 74) geändert durch Bekanntmachung vom 19. September 1983 (KMBI I S. 911) zu unterrichten.

Immer wieder kommt es vor, daß Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg (Schulunfall) verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden und daß die Betroffenen dann enttäuscht sind, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht den vollen, von ihnen ausgelegten Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn folgende Verhaltensregeln beachtet werden:

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben nach Eintritt eines Schulunfalls insbesondere Heilbehandlungen nach Maßgabe des § 557 RVO zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sie sich auf die Mitarbeit der Ärzte stützen, die dazu auf Grund des zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen sog. "Ärzteabkommen" vom 1. Januar 1956 rechtlich verpflichtet sind. Die zahnärztliche Versorgung ist durch die "Gemeinsame Empfehlung" der Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewährleistet.

Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet, muß, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, daß der Verletzte unverzüglich einem sog. Durchgangsarzt (d.s. von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählte Fachärzte) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist.

Von der Vorstellung beim Durchgangsarzt sind Unfallverletzte befreit, die in Behandlung genommen werden

a) von einem Arzt für Chirurgie,

b) von einem Arzt für Orthopädie bei geschlossenen Verletzungen des Stütz- oder Bewegungsapparates; bei offenen Verletzungen gilt dies nur, wenn der Arzt für Orthopädie als "H-Arzt" zugelassen ist,

c) von einem H-Arzt (ein an der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung beteiligter Arzt, der hierfür eine besondere Zulassung besitzt). Eine durchgangssähnliche Untersuchung ist bei einem Schulunfall auch dann nicht erforderlich, wenn isolierte Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenverletzungen vorliegen oder wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

Die Ärzte sind auf Grund des Ärzteabkommens **verpflichtet**, bei Arbeitsunfällen - unabhängig davon, ob ein Durchgangsarzt eingeschaltet war oder nicht - **stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen**. Grundlage für die Gebührenabrechnung ist die Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ - in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

Jeder Unfall ist **unverzüglich** der Schulleitung zu melden.

Erfährt der Arzt nicht, daß es sich um einen Schulunfall handelt, oder geben die Eltern des Schülers oder dieser selbst zu erkennen, daß gleichwohl eine privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber den Eltern bzw. dem Schüler geltend zu machen und dabei, wie auch sonst bei Privatpatienten nach wesentlich höheren Sätzen liquidieren, als sie für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Derartige Privatrechnungen können, nachdem sie beglichen sind, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorgelegt werden. Die Träger der Unfallversicherung leisten jedoch Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Ärzteabkommen von ihnen zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich zum Teil erhebliche Differenzbeträge, die soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungen oder durch Beihilfe gedeckt worden sind, von den Eltern oder dem Schüler selbst getragen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Schulleitung

Wollen Sie eine solche zusätzliche Kostenbelastung vermeiden, so beachten Sie bitte,

- den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vorneherein unmißverständlich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Schulunfall handelt und daß eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;
- die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.